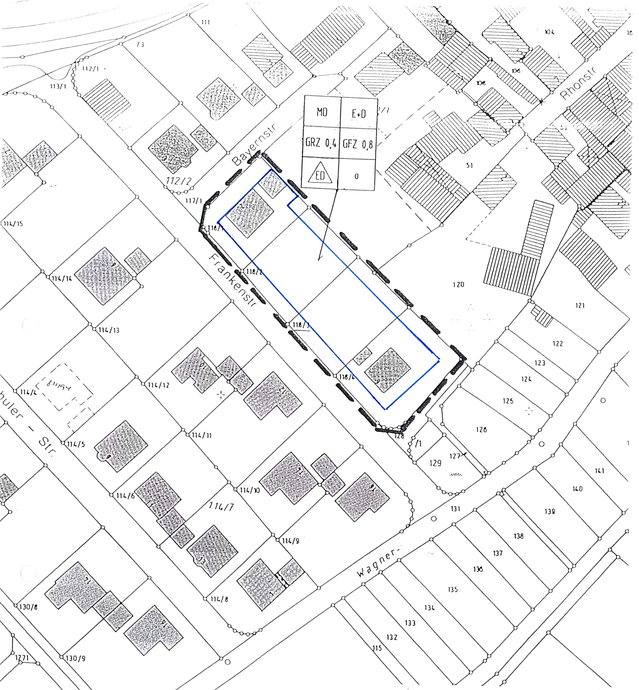

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte NW 95-39-23

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : (zur Maßentnahme nur bedingt geeig

Gemarkung Hesselbach

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der katasterführenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigung (kopiert, digitalisiert oder EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Schweinfurt, den 10.6.99 Geschäftszeichen

Vermessungsamt Schweinfurt

i. A. Neuhaus

Gemeinde Üchtelhausen

2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Kirche" für den Gemeindeteil Hesselbach

1. Zeichenerklärung

	Grenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Kirche"
	Baugrenze
MD	Dorfgebiet
0	Offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E+D	Erdgeschossige Bauweise, zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
	GRZ = 0,4; GFZ = 0,8

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Dachform

Im Änderungsbereich sind Satteldächer zulässig.

2.2 Dachneigung

Für den Änderungsbereich wird die Dachneigung auf 27° bis 42° festgesetzt.

2.3 Dachgauben

Ab einer Dachneigung von 38° sind stehende oder Schleppgauben zulässig.
Die Summe der Dachgaubenbreiten darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten.
Als Einzelbreite einer Dachgaube sind maximal zwei Meter zulässig.
Der Abstand vom Giebelortgang muß mindestens ein Fünftel der Gesamt-Dachgaubenbreite des Hauptgebäudes betragen.
Dachgauben sind mit stehenden Fensterformaten zu versehen.

2.4 Dachgeschosse

Dachgeschosse, die nach der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.5 Garagen

Für Garagen sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6° oder Satteldächer zulässig.
Satteldächer müssen in Dachform und Dachneigung der des Hauptgebäudes entsprechen.

2.6 Grenzgebäude

An einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinander gebaute Gebäude sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte oder errichtete Gebäude die Gestaltung vorgibt.
Es ist dann gleichgültig, ob die Dachneigung des später errichteten Gebäudes der des Hauptgebäudes entspricht.

2.7 Abstandsflächenvorschriften

Die Abstandsflächenvorschriften nach Art.6 Absätze 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

2.8 Allgemeine Festsetzungen

Soweit diese Bebauungsplanänderung keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Kirche" in der Fassung der letzten Änderung weiter.

3. Hinweise

	Bestehende Grundstücksgrenzen
118/3	Flurnummer
	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude

Entwurfsverfasser:

Üchtelhausen, 03.März 2000
geändert: 30. März 2000

Müller
Verwaltungsamtsrat

Anerkannt:

Üchtelhausen, 14. Juni 2000

Katzenberger
1. Bürgermeister

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 22. Feb. 2000 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 02. März 2000 bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Hinter der Kirche" wurde mit Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 25. April 2000 bis 26. Mai 2000 öffentlich ausgelegt.
Üchtelhausen, 14. Juni 2000

Katzenberger
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan zur 2. Änderunng des Bebauungsplanes „Hinter der Kirche" wurde vom Gemeinderat am 13. Juni 2000 gem. § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 13. Juni 2000 ist am 29. Juni 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hesselbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB).

Üchtelhausen, 30. Juni 2000

Katzenberger
1. Bürgermeister